

10.06.88

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Zu Artikel 1 §§ 63, 64

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung folgender Empfehlungen:

- Das Mutterschaftsgeld und das Entbindungsgeld wird so erhöht, daß insgesamt 110 Mio DM mehr an die Schwangeren bzw. die nach der Geburt noch in der Schutzfrist befindlichen jungen Mütter ausgezahlt werden können,
- der Bundeszuschuß, der zur Zeit in Höhe von 400 DM je Leistungsfall an die Krankenkassen abzuführen ist, wird so erhöht, daß die Krankenkassen in die Lage versetzt werden, das Mutterschafts- bzw. Entbindungsgeld um 110 Mio DM jährlich aufzustocken,
- die Stiftung "Mutter und Kind" wird aufgelöst und die dafür bisher eingesetzten Mittel werden für den o. g. Zweck umgewidmet.

Ausgeliefert am 10. JUNI 1988

...

Durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind" wird in Not geratenen schwangeren Frauen keine wirksame Hilfe gegeben, weil

- den Schwangeren kein Rechtsanspruch auf Leistungen gewährt wird, sondern sie zu Bittstellerinnen herabgewürdigt werden,
- es nur eingreift, wenn nicht durch ein Land bereits Hilfen geleistet werden,
- durch die ausschließliche Beschränkung der Stiftungsgelder auf Schwangerschaftskonflikte im Sinne von § 218 viele Schwangere, die eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation dringend nötig haben, ohne jedoch einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung zu ziehen, zu derartigen Behauptungen veranlaßt werden,
- die Stiftung in ihrer rechtlichen Situation (Verteilung der Mittel von einer Bundesstiftung über Stiftungen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in den Ländern an die betroffenen Frauen) einen im Grundgesetz nicht vorgesehenen und bisher nicht begangenen Weg zur Gewährung von Zuwendungen darstellt.

Durch die Erhöhung des Mutterschafts- bzw. Entbindungsgeldes werden diese Mängel beseitigt.